

Kammergericht

10781 Berlin, Elßholzstraße 30-33
Fernruf (Vermittlung): (030) 9015 - 0, Intern: ((915))
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 9015 - 2200

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: KG 12 W 69/12

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),
U-Bhf. Nollendorfplatz (U 1, U 2, U 3, U 4)
Bus M 48, M 85, 106, 187, 204, S-Bhf Julius-Leber-Brücke (S1)
S-Bhf. Yorckstraße >Großgörschenstraße< (S1)

(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags, dienstags und donnerstags 8.30 bis 15 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 bis 13 Uhr
donnerstags 15 bis 18 Uhr Gesprächstermine nach Vereinbarung

Hinweis:
**Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark
möglich.**

Erstellt am: 20.12.2012

Kammergericht, 12. Senat, 10781 Berlin, Elßholzstraße 30-33

ZETA Zoophiles Engagement für Toleranz und
Aufklärung e. V. i. Gr.
vertreten d. d.
2. Vorsitzenden David Zimmermann und
1. Vorsitzenden Michael Kiok
c/o David Zimmermann
Lindauer Allee 39 B
13407 Berlin

Geschäftszeichen
12 W 69/12

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in

Tel.
2129

Fax
2687

Datum
20.12.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

betreffend ZETA - Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung e.V. i. Gr.

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung
Dörre
Justizhauptsekretär

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ausfertigung

Der Beschluss wurde

am 3. Dezember 2012 der Geschäftsstelle übergeben

und damit erlassen i.S.d. § 38 Abs. 3 FamFG

Dörre

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Kammergerichts Berlin



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 12 W 69/12
95 AR 360/12 B Amtsgericht Charlottenburg

In der Vereinsregistersache betreffend

ZETA - Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung e.V. i. Gr.

Beteiligte:

ZETA Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung e.V. i.Gr.,
vertreten d. d. den 1. Vorsitzenden Michael Kiok und den 2. Vorsitzenden David Zimmermann,
c/o David Zimmermann,
Lindauer Allee 39 B, 13407 Berlin,

Anmeldender, Beteiligter und Beschwerdeführer,

hat der 12. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Hollweg-Stapenhorst sowie die Richter am Kammergericht Spiegel und Dr. Sdorra beschlossen:

Die Beschwerde des Beteiligten vom 02. Juli 2012 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 05. Juni 2012 wird nach einem Wert von 3.000 € zurückgewiesen.

Gründe:

A.

Der Beteiligte meldete mit notariell beurkundeter Erklärung vom 05. April 2012 beim Amtsgericht Charlottenburg den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an.

Zwei vorausgegangene Anmeldungen zur Eintragung unter dem gleichen Namen hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Beschlüsse vom 07. Januar 2012 (95 AR 1013/09 B) und vom 10. August 2011 (95 AR 498/11 B) rechtskräftig zurückgewiesen. Wegen der Einzelheiten der Vereinsverfassung wird auf die Satzung in der am 24. März 2012 beschlossenen Fassung (Bl. 18 bis 20 R d.A.) Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 05. Juni 2012 wies das Registergericht diese Anmeldung zurück. Die Satzung in ihrer Neufassung vom 24. März 2012 verstoße gegen die guten Sitten. Zwar sei der frühere § 175 StGB aufgehoben worden; dies bedeute jedoch nicht, dass ein entsprechendes Verhalten den guten Sitten entspreche. Anders als bei der zwischenmenschlichen Sexualität seien bei zoophilen Handlungen nicht - wie vom Beteiligten angegeben - sittlich einwandfreie Handlungen zum beiderseitigen Vergnügen denkbar. Ein Tier könne nicht als menschlicher Partnerersatz dienen. Dies bedinge zwangsläufig eine nicht artgerechte Haltung und verstoße gegen das Tierschutzgesetz. Obwohl der Beteiligte für sich in Anspruch nehme, ausschließlich sachlich und wissenschaftlich informieren zu wollen, könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine Tätigkeit als eingetragener Verein und damit als juristische Person nicht doch Personen zu sexuellen Handlungen an bzw. mit Tieren angeregt bzw. bestätigt würden.

Gegen den ihm am 08. Juni 2012 zugestellten Beschluss hat der Beteiligte mit am 03. Juli 2012 beim Registergericht eingegangenen Schreiben vom 02. Juli 2012 Beschwerde eingelegt. Diese begründet er u.a. damit, dass seine Mitglieder bezeugen könnten, dass ihre Tiere sexuelle Handlungen genießen und aus ihnen Befriedigung und Freude erfahren. Dass ein Tier nicht als Partner gesehen werden könne, sei eine grobe Missachtung des Rechts zur freien Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen und der Würde des Tieres, als geliebtes Wesen angesehen zu werden. Auch sei es in der Tierwelt keine Seltenheit, sich bei Gelegenheit mit Tieren anderer Arten zu paaren, wie sich zum Beispiel bei Pferd und Esel zeige, aus deren Paarung das Maultier hervorgehe.

Das Amtsgericht Charlottenburg hat der Beschwerde mit Beschluss vom 05. Juli 2012 nicht abgeholfen.

B.

Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg.

l)

Die Beschwerde ist zwar zulässig. Sie ist gemäß §§ 63, 64 FamFG form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Der Beteiligte besitzt auch die notwendige Beschwerdeberechtigung i.S.d. § 59 FamFG. Gegen die Ablehnung der Anmeldung des Vereins steht dem Verein, vertreten durch die laut Satzung vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, die Beschwerde zu (KG, Beschluss vom 19.10.2011, 25 W 73/11, zitiert nach juris Rn. 17; Bumiller/Harders, FamFG, 9. Aufl. 2009, § 59 Rn. 37). Hier wird der Beteiligte gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 der Satzung im Sinn des § 26 BGB durch zwei gleichberechtigte Vorsitzende mit Alleinvertretungsberechtigung vertreten, von denen Herr Zimmermann einer ist.

Das Amtsgericht Charlottenburg hat nicht geprüft, ob der Anmeldung nicht das Rechtsschutzbedürfnis fehlte, das auch in Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorliegen muss und in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist (KG, Beschluss vom 01.02.2005, 1 W 528/01, zitiert nach juris Rn. 11). Das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses ist zu verneinen, wenn kein berechtigtes Interesse an der beantragten erneuten Entscheidung besteht und sich das Betreiben des Verfahrens daher als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme des Gerichts darstellt (KG, Beschluss vom 29.05.2001, 1 W 2657/00, zitiert nach juris Rn. 11). Bei Stellung eines verfahrensrechtlichen Antrages, der einem früheren, bereits formell rechtskräftig zurückgewiesenen Antrag inhaltsgleich ist, ist sein Vorliegen besonders zu prüfen und regelmäßig zu verneinen, wenn keine Umstände dargetan oder sonst ersichtlich sind, die ein berechtigtes Interesse an einer erneuten gerichtlichen Prüfung desselben Sachverhaltes begründen könnten (KG, Beschluss vom 29.05.2001, 1 W 2657/00, zitiert nach juris Rn. 11).

Im vorliegenden Fall ist die Anmeldung vom 05. April 2012 durch den nach § 12 Abs. 1 S. 3 der Satzung allein vertretungsberechtigten und auf der Mitgliederversammlung vom 24. März 2012 neu gewählten zweiten Vorsitzenden David Zimmermann erfolgt. Auch ist die auf der genannten Mitgliederversammlung beschlossene Satzung, die deutliche Änderungen gegenüber der mit der Anmeldung vom 09. Juni 2011 vorgelegten Satzung aufweist, z.B. in der Neuregelung des Vereinszwecks in den §§ 3 – 5, der Neuregelung der Einberufungsmodalitäten für die Mitgliederversammlung in § 11 (vorher § 9) auch in Form von Telefon- und Videokonferenz und in § 12 (vorher § 10), in dem dem Vorstand eine eigene Zuständigkeit zur Satzungsänderung in bestimmten Fällen eingeräumt wird, erstmals Gegenstand der Anmeldung. Von einer inhaltsgleichen Anmeldung

kann somit nicht ausgegangen werden. Auch der Umstand, dass unter dem Namen „Zoo-philes Engagement für Aufklärung und Toleranz ZEAT“ beim Amtsgericht Arnsberg ein Verein mit gleichem Zweck und gleicher Satzung zur Eintragung ins dortige Vereinsregister angemeldet worden ist, lässt das Rechtsschutzbedürfnis des Beteiligten nicht entfallen, da es sich um einen anderen Verein handelt, nicht aber um einen Verein mit einem Doppelsitz.

II)

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Zu Recht hat das Amtsgericht Charlottenburg – wie zuvor in den vorausgegangenen ähnlichen Verfahren auch das Kammergericht (Beschluss vom 11.05.2010, 1 W 170/10 und vom 19.10.2011, 25 W 73/11) – und das OLG Hamm (Beschluss vom 06.11.2012, 27 W 83/12) die Eintragung des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Ein Verein darf nur dann ins Vereinsregister eingetragen werden, wenn seine Satzung wirksam ist. Für die Satzung gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 134, 138 BGB entsprechend (vgl. KG, Beschluss vom 19.10.2011, 25 W 73/11, juris Rn. 19; Reichelt, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rn. 446).

Ob die nunmehr erneut zur Eintragung des Vereins vorgelegte Satzung auch in der Form des Mitgliederversammlungsbeschlusses vom 24. März 2012 weiterhin gegen § 134 BGB i.V.m. § 17 TierschutzG und § 184a StGB verstößt, kann hier offen bleiben. Denn sie verstößt gegen § 138 Abs. 1 BGB, so dass sie nichtig und der Beteiligte nicht eintragungsfähig ist. Der in der Satzung beschriebene Vereinszweck ist mit § 138 Abs. 1 BGB unvereinbar, da er nach Auffassung des Senats – selbst bei verfassungskonform enger Auslegung dieses Gesetzesbegriffs und unter Berücksichtigung der von dieser Norm nicht beschränkten Wandlungsfähigkeit der sittlichen Maßstäbe im Laufe der Zeit – gegen die guten Sitten verstößt.

Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt immer dann vor, wenn das Rechtsgeschäft – mithin auch die Satzung (vgl. MK-Armbrüster, BGB, 6. Aufl. 2012, § 138 Rn. 9) – gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (vgl. BGH NJW 2004, 2668, 2670; Palandt/ Ellenberger, BGB, 71. Aufl. 2012, § 138 Rn. 2). Die guten Sitten bilden dabei einen unbestimmten Rechtsbegriff. Bei dessen Auslegung hat die Rechtsprechung den Umwelt- und Tierschutzauftrag des Art. 20a GG zu berücksichtigen (v.Münch/Kunig, Grundgesetz, 6. Aufl. 2012, Art. 20a Rn. 43). Allein dies führt zur Satzungsunwirksamkeit.

Wie sich aus der Satzung des Beteiligten vom 24. März 2012 und aus der Beschwerdeschrift vom 02. Juli 2012 ergibt, ist es unter anderem Zweck des Vereins, in der Öffentlichkeit das Verständnis für die körperliche Liebe eines Menschen zu einem Tier und sexuelle Handlungen eines Menschen mit einem oder an einem Tier einschließlich des Geschlechtsverkehrs zu steigern und für deren Akzeptanz zu werben. In der Beschwerdeschrift wird ausdrücklich festgestellt, dass es nur "kranker Phantasie" entspringen könne, dass "sittlich einwandfreie zoophile Sexualhandlungen unmöglich sein sollen".

Der Beteiligte kann sich nicht darauf berufen, seine Mitglieder könnten bezeugen, dass ihre Tiere sexuelle Handlungen genießen und aus ihnen Befriedigung und Freude erfahren würden, da die Rechtsordnung einen rechtlich beachtlichen von dem Tier geäußerten oder zu Erkennen gegebenen Willen nicht kennt (OLG Hamm, Beschluss vom 06.11.2012, 27 W 83/12).

Soweit der Beteiligte sich auf die Unterscheidung zwischen Zoophilie und Zoosexualität beruft, ist dies schon deshalb als Abgrenzungskriterium hinsichtlich einer Billigung durch die Rechtsordnung nicht geeignet, weil er selbst – ganz ausdrücklich in der Beschwerdeschrift – einräumt, dass er für "sittlich einwandfreie Sexualhandlungen" mit dem Tier eintritt.

Mit seinem Zweck verstößt der Beteiligte gegen die von der Bevölkerung allgemein anerkannte, in der (auch heutigen) Rechts- und Sozialmoral fest verankerten und mit der Rechtsordnung übereinstimmenden Sittenordnung (vgl. §184 a StGB), welche sexuelle Handlungen des Menschen an oder mit Tieren ablehnt und als unanständig verurteilt. Denn obwohl sexuelle Handlungen mit Tieren selbst nicht strafbar sind und die 2. Alt. des § 184 a StGB auch nicht dem Tierschutz dient, handelt es sich bei dieser Strafnorm um die Sanktionierung eines Tabubruchs und damit eines selbst ohne Beischlafähnlichkeit unmoralischen Verhaltens (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 06.11.2012, 27 W 83/12; Schönke/Schröder/Perron/Eisele, Strafgesetzbuch, 28. Auflage 2010, § 184a, Rn. 1 und 42.). Dass das geltende Recht ein solches unmoralisches Verhalten für sanktionsbedürftig ansieht, belegt die Verankerung dieser Wertung in der Sittenordnung (OLG Hamm, Beschluss vom 06.11.2012, 27 W 83/12). Der Umstand, dass in § 8c) der Satzung als wichtiger Ausschlussgrund der Verstoß eines Vereinsmitgliedes gegen § 184a StGB genannt ist, ändert an dem grundsätzlichen Sittenverstoß des Vereinszwecks nichts, wie die zitierten Ausführungen der Beschwerdebeurteilung deutlich machen.

§ 184a StGB ist eine wirksame gesetzliche Bestimmung, die nicht gegen das durch Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistete Recht der Vereinigungsfreiheit verstößt (KG, Beschluss vom 19.10.2011, 25 W 73/11, jurisRn. 24). Dieses Recht gebietet es nicht, einen Verein, dessen Zweck mit der

